

EntschlieÙung

der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander vom 22. Juni 2010

Beschaftigtendatenschutz starken statt abbauen

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander begrußt es, dass die Bundesregierung nach nahezu 30-jahriger Diskussion den Bereich Beschaftigtendatenschutz gesetzlich regeln will. Angesichts der Bedeutung des Beschaftigtendatenschutzes fur Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte im Gesetzgebungsverfahren der Grundsatz „Qualitat vor ubereilten Regelungen“ gelten. Im Hinblick darauf ware es verfehlt, den Gesetzentwurf in einem Schnellverfahren ohne grundliche Diskussion durchzupauken. Ein solches Verfahren wurde unweigerlich zu handwerklichen Fehlern und zu einer nicht akzeptablen inhaltlichen Unausgewogenheit der Bestimmungen fuhren. Beides gilt es zu vermeiden.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander bedauert daher, dass der vom Bundesminister des Innern vorgelegte Entwurf das angestrebte Ziel eines zeitgemaÙen und verbesserten Schutzes der Beschaftigten vor Uberwachung und ubermaÙiger Kontrolle in wesentlichen Punkten und Zusammenhangen verfehlt. Zudem bleibt eine ganze Reihe von Fragen und Problemen ungeklart. Im Ergebnis wurden die vorgesehenen anderungen in zentralen Bereichen des Arbeitslebens eine Verschlechterung des Datenschutzes fur die Beschaftigten zur Folge haben. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander appelliert an den Bundesgesetzgeber, den vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend zu uberarbeiten, jedenfalls aber deutlich zu Gunsten des Personlichkeitsrechts der Beschaftigten zu andern. Ein Gesetz zur Regelung des Beschaftigtendatenschutzes sollte einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Informationsinteressen des Arbeitgebers und dem verfassungsrechtlich geschutzten Personlichkeitsrecht des Beschaftigten schaffen. An diesem Anspruch muss sich ein Beschaftigtendatenschutzgesetz messen lassen, das diesen Namen verdient.

Substantielle Verbesserungen an dem Entwurf eines Beschaftigtendatenschutzgesetzes sind insbesondere in den folgenden Punkten geboten:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erlaubnis zur Datenverarbeitung bei Verhaltens- und Leistungskontrollen ist zu weit gefasst und ladt zur Ausweitung der Kontrolle und Uberwachung der Beschaftigten geradezu ein. Sie muss deshalb prazise gefasst werden und ist an strenge Voraussetzungen zu knupfen, damit die durch hochstrichterliche Rechtsprechung gefestigte Auslegung des derzeitigen Datenschutzrechts im Sinne des Schutzes der Beschaftigten vor ubermaÙiger Uberwachung bestehen bleibt.
- Auch die im Entwurf vorgesehene allgemeine Erlaubnis zur Verarbeitung und Nutzung von Beschaftigtendaten zur „Verhinderung und Aufdeckung von Vertragsverletzungen zu Lasten des Arbeitgebers, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“ wurde den Arbeitgebern sehr weitgehende zusatzliche Befugnisse zur Auswertung und Verknupfung unterschiedlichster Datensammlungen in die Hand geben. Der Gesetzgeber muss vielmehr klarstellen, dass MaÙnahmen, die zu einer standigen Kontrolle der Beschaftigten fuhren oder den Betroffenen den Eindruck einer umfassenden Uberwachung am Arbeitsplatz vermitteln - etwa durch

ständige Videoüberwachung oder regelmäßige Aufzeichnung, Mitschnitte oder Mithören von Ferngesprächen -, weiterhin zu unterbleiben haben.

- Die Intention des Gesetzentwurfs, den Umfang der in Bewerbungsverfahren und während des Beschäftigungsverhältnisses verwendeten Daten zu begrenzen, wird auch verfehlt, wenn - wie im Entwurf vorgesehen - Arbeitgeber im Internet verfügbare Informationen generell nutzen dürfen, und zwar sogar dann, wenn diese durch Dritte ohne Kenntnis der Betroffenen und somit häufig rechtswidrig eingestellt wurden. Damit wird vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen abgewichen und Arbeitgeber werden geradezu dazu eingeladen, im Internet und in sozialen Netzwerken systematisch nach dort vorhandenen Informationen über Bewerber und Beschäftigte zu recherchieren. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erwartet vom Gesetzgeber, dass er die Nutzung derartiger Daten untersagt oder zumindest wirksam begrenzt und die Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Betroffenen aktiv - und nicht erst auf Nachfrage - darüber aufzuklären, woher die verwendeten Daten stammen.
- Der Schutz der Beschäftigten vor unangemessener Kontrolle und Überwachung ist gerade bei der zunehmenden Nutzung elektronischer Medien am Arbeitsplatz von besonderer Bedeutung. Es ist eine normenklare, strikte Begrenzung der Einsichtnahme der Arbeitgeber in die elektronische Kommunikation von Beschäftigten unter Berücksichtigung von deren schützenswerten Belangen erforderlich.
- Die im Gesetzentwurf an mehreren Stellen vorgesehene „Einwilligung“ der Beschäftigten führt zu einer erheblichen Erweiterung der (Kontroll-)Befugnisse der Arbeitgeber. Diese wären jedoch rechtlich höchst zweifelhaft, weil Einwilligungen im Arbeitsverhältnis in den meisten Fällen mangels Freiwilligkeit nicht rechtswirksam erteilt werden können. Hinzu kommt, dass im Gesetzentwurf an keiner Stelle definiert ist, welche Anforderungen an die Rechtswirksamkeit von Einwilligungen im Arbeitsverhältnis zu stellen sind.